

SATZUNG BRIDGECLUB "BÄRENRUNDE"

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bridgeclub Bärenrunde".
2. Der Bridgeclub Bärenrunde soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Bridgeclub Bärenrunde den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Bridgeclub ist Hannover.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Wesen und Zweck. Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der Bridgeclub Bärenrunde ist eine Vereinigung von bridgebegeisterten Personen. Der Bridgeclub Bärenrunde will seinen Mitgliedern die Ausübung des Bridgeturniersports ermöglichen und zur Weiterverbreitung des Bridgespiels auf gemeinnütziger Grundlage beitragen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- das Angebot von Lehr-, Spiel- und Trainingsmöglichkeiten
 - die Veranstaltung von Bridgeturnieren
 - die Teilnahme an Bridgewettbewerben.
2. Der Bridgeclub Bärenrunde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel, die dem Bridgeclub Bärenrunde zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 3. Alle Tätigkeiten für den Verein werden ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 4. Der Bridgeclub Bärenrunde ist politisch und konfessionell neutral.
 5. Der Bridgeclub Bärenrunde ist Mitglied des Deutschen Bridgeverbandes e. V. (DBV). Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Deutschen Bridgeverbandes e. V. als auch für ihn verbindlich an. Im DBV kann der Bridgeclub Bärenrunde durch ein Mitglied des Vorstandes oder ein durch den Vorstand autorisiertes Mitglied vertreten werden.

§3 Die Mitgliedschaft

1. Mitglied im Bridgeclub Bärenrunde kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über den Antrag, nachdem der Bewerber mindestens an einer Clubveranstaltung als Gast teilgenommen hat. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ohne Teilnahme über den Antrag entschieden werden. Eine eventuelle Absage ist nicht zu begründen.

3. Die Mitgliedschaft wird mit dem ersten Tag des Monats wirksam, in dem der Vorstand über die Aufnahme positiv entschieden hat. Mit seinem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung dieser Satzung und der übrigen im Bridgeclub Bärenrunde geltenden Ordnungen.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich um den Bridgeclub Bärenrunde oder den Bridgesport verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, ansonsten haben sie die Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten möglich.
3. Aus triftigem Grund kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, nachdem ihm Gelegenheit gegeben wurde, zu der beabsichtigten Maßnahme Stellung zu nehmen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Durch Vorstandsbeschluss kann das betreffende Mitglied vorläufig bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. In der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung ist die Beschlussfassung über den Ausschluss als gesonderter Tagesordnungspunkt auszuführen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche an den Bridgeclub Bärenrunde und den Deutschen Bridge Verband (DBV). Durch Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden bestehende Ansprüche des Bridgeclub Bärenrunde oder des DBV gegenüber dem Mitglied nicht hinfällig.

Triftige Gründe sind insbesondere:

- schwere Verstöße gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Bridgeclub Bärenrunde
- schwere Schädigung des Ansehens oder erhebliche Verletzung der Interessen des Bridgeclub Bärenrunde e.V. oder des Deutschen Bridge Verbandes allgemein
- grobes unsportliches, illoyales oder unkooperatives Verhalten
- 3-monatiger Beitragsrückstand und 2-maliger schriftlicher Mahnung.

(Ausschluss eines Mitgliedes wegen Beitragsnichtzahlung kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen und bedarf keiner Entscheidung durch die Mitgliederversammlung)

§5 Die Organe des Bridgeclub Bärenrunde

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bridgeclub Bärenrunde. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist schriftlich vom Vorstand 4 Wochen vor dem Termin abzusenden und muss Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung enthalten. Anträge der Mitglieder auf Abänderung oder Ergänzung der

bestehenden Tagesordnung müssen schriftlich begründet bis längstens 2 Wochen vor Sitzungstermin eingereicht werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder wenn 1/4 der Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

Stimmenübertragung ist zulässig. Sie muss schriftlich erfolgen. Die Vollmacht ist vor Beginn dem Vorstand zu übergeben. Der Vollmachtnehmer ist nur berechtigt, in Vollmacht eines einzelnen Mitgliedes zu stimmen.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstands
4. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
5. Genehmigung eines eventuellen Haushaltsplans
6. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
7. Satzungsänderungen
8. Auflösung des Vereins

2. Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er wird aus der Mitte der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Sportwart.

Der Bridgeclub Bärenrunde wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch den Kassenwart gemeinsam mit dem Sportwart vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden und falls dieser nicht anwesend ist, die Stimme des Kassenwartes den Ausschlag.

Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

Der Vorsitzende leitet intern den Verein und ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

Der Kassenwart ist für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig

Der Sportwart vertritt die sportlichen Belange des Vereins und ist für die Aufstellung und Zusammensetzung der Teams verantwortlich, für die Führung der Punkteliste usw.

Weitere Zuständigkeiten werden vorstandsintern geregelt.

Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer werden aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so benennt der Vorstand innerhalb von 4 Wochen einen neuen Kassenprüfer.

Die Amtszeit eines Kassenprüfers dauert 2 Jahre.

Die Kassenprüfer haben insbesondere zu prüfen, ob

- die Buchführung des Bridgeclub Bärenrunde ordnungsgemäß im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften ist
- die Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets sind
- die Mittel wirtschaftlich sinnvoll, nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Sie haben der Mitgliederversammlung vor Entlastung des Vorstandes zu berichten.

Ihr schriftlicher Prüfvermerk wird zu den Akten genommen.

§6 Kassenangelegenheiten

1. Der Bridgeclub Bärenrunde erhebt zur Finanzierung seiner Ausgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und ggfs. Umlagen. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer gesonderten Beitragsordnung festgehalten. Die Beratung und Beschlussfassung über eine Umlage muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung stehen und kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
2. Die Aufnahmegebühren sind 2 Wochen nach erfolgter Aufnahme fällig. Jahresbeiträge im ersten Monat des Geschäftsjahres.
3. Die Kasse wird vom Kassenwart alleinverantwortlich geführt. Ausgaben über 500,00 DM müssen intern von einem weiteren Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden. Die Mitgliederversammlung beschließt, ab welcher Höhe Ausgaben zuvor der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen.

§7 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn sie auf der Tagesordnung standen und mindestens 1/3 aller Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen, die steuerrechtliche Auswirkungen haben könnten, sind vor ihrer Anmeldung zum Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt zur Stellungnahme vorzulegen.

2. Die Auflösung des Vereins kann auf einer Mitgliederversammlung beraten und beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Reicht die Anzahl der Anwesenden in den Punkten 1. und 2. nicht aus, wird erneut eingeladen; die dann zusammentretende Mitgliederversammlung ist in jedem Fall mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen beschlussfähig.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt über die Verwendung.

(Sämtliche Bestimmungen im Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit des Vereins treten erst mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit in Kraft.)

Der Verein ist am 13.9.1992 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover zur Nr. 6451 eingetragen worden.

Änderung von § 5.2 der Satzung. (vom 21.6.1993)

2. Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er wird aus der Mitte der Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand ein die Geschäfte des/der Ausscheidenden ausführendes Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder.

Der Bridgeclub Bärenrunde Hannover e. V. wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der /die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam oder durch den/die Vorsitzende/n allein vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden und, falls diese/r nicht anwesend ist, die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.